

2. Änderung der JUGENDFEUERWEHRORDNUNG

der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Messel

1. Name und Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Messel ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Messel. Somit ist sie Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.1.1 Die Jugendfeuerwehr ist laut Satzung ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben selbstständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr Messel nach dieser Ordnung.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr Messel untersteht gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr Messel, der/die sich des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/In als Leiter/In der Jugendfeuerwehr, bedient. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderliche Qualifikation verfügen. Weiter muss sie/er Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehr Messel sein.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr Messel der Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den/die Leiter/in der Feuerwehr Messel.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
 - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und entschieden und von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/In umgesetzt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Benehmen mit dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/In vom Leiter/der Leiterin der Feuerwehr Messel ausgeführt.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich beim Leiter/der Leiterin der Feuerwehr Messel erfolgen. Der/Diese entscheidet über den Einspruch.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Messel erlischt
 - 6.1.1 bei schriftlicher Austrittserklärung oder
 - 6.1.2 durch Ausschluss

7. Organe

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr Messel sind
 - 7.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 7.1.2 der Jugendausschuss

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/In im Einvernehmen mit dem/der Leiter/Leiterin der Feuerwehr Messel mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in geleitet.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.3.1 Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.4.1 jährliche Wahl des/der Gruppenleiters/Gruppenleiterin (innen) und der Mitglieder des Jugendausschusses.
 - 8.4.2 Wahl von Delegierten (innen) zu übergeordneten Organen,
 - 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes,
 - 8.4.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

9. Jugendausschuss

- 9.1 Außer dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in wird der Jugendausschuss von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahre gewählt.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1 dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in,
 - 9.2.2 dem/der Gruppenleiter/in bzw. Gruppenleitern/innen,
 - 9.2.3 dem/der Sprecher/in,
 - 9.2.4 dem/der Schriftwart/In,
 - 9.2.5 bis zu 3 Beisitzer/n bzw. Beisitzern/innen.
- 9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
 - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.3.2 Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 9.3.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und
 - 9.3.4 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit.

10. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

- 10.1 Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein. Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in muss einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt haben oder diesen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachholen. Er/Sie muss alle Lehrgänge besucht haben, die sie befähigen, die Jugendleiter/innen- Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem Zeitraum einem Jahren nachgeholt werden.
- 10.2 Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall ein/e Gruppenleiter/in leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

- 10.3 Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Messel e. V.
- 10.4 Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/In wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und von dem/der Bürgermeister/in ernannt.

11. Gruppenleiter/in

- 11.1 Der/die Gruppenleiter/in (innen) unterstützt(en) den/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/In bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollte nicht älter als 27 Jahre sein.

12. Sprecher/in

- 12.1 Der/die Sprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein, sowie im Kreisjugendforum.

13. Schriftführung

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Schriftführers/in. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/In verantwortlich.
- 13.2 Das Mitgliedsverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 13.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

14. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- 14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens sechs Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein(e) Gruppenleiter/In verantwortlich sein.

- 14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechende Schutzkleidung gemäß der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung wird von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.
- 14.3 Bei mutwilliger Zerstörung, grob fahrlässiger Behandlung oder Verlust der Ausrüstung werden die Kosten von den Beteiligten getragen.
- 14.4 Die Schutzausrüstung ist im Feuerwehrhaus aufzubewahren und nur auf Anweisung mit nach Hause zu nehmen.

15. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 15.1 Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
- 15.2 Eine Einbeziehung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 8.2 untersagt.
- 15.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiere des Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- 15.4 Im Dienstplan ist Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist von dem/der Leiter/In der Feuerwehr Messel zu genehmigen.

16. Soziale Absicherung

- 16.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- 16.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

17. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Messel

- 17.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Messel erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 17.2 Eine zusätzlich Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 18. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- 17.3 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Messel, der von dem/der Leiter/In der Feuerwehr ausgestellt wird.

18. Schlussbestimmung

- 18.1 Die 1. Änderung Jugendordnung wurde am 19.03.2012 von der Gemeindevorstellung der Gemeinde Messel genehmigt.

Diese 2. Änderung tritt laut Gemeindevorstandbeschluss am 28.01.2019 in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel

Messel, 28.01.2019

Andreas Larem
Bürgermeister